

## GOZ-Fragen des Monats

# Berechnung einer Locator-Verbindung

*Kann bei der Versorgung eines Implantats mit einem Locator neben der Geb.-Nr. 5030 GOZ auch die 5080 GOZ berechnet werden?*

Ein Locator ist einerseits ein Aufbauelement für das Implantat, bei dem der sichtbare Teil die Form einer flachen Patrize besitzt. Darauf wird dann eine Prothese mit einem eingearbeiteten Gegenstück, der Matrize, verankert. Patrize und Matrize ergeben zusammen ein Verbindungselement nach Geb.-Nr. 5080 GOZ (29,75€, Faktor 2,3). Andererseits kann das Aufbauelement, der Locator, aber auch als eine „Wurzelkappe mit Stift“ nach Geb.-Nr. 5030 GOZ (191,84€, Faktor 2,3) betrachtet werden, die auch auf Implantaten inseriert werden kann.

Würde man aber beide Gebühren für eine Locator-Verbindung ansetzen, käme man mit der Bestimmung zur Selbstständigkeit der berechenbaren zahnärztlichen Leistungen in § 4 GOZ in Konflikt, wonach man für eine Leistung, die Bestandteil einer anderen Leistung nach dem Gebührenverzeichnis ist, keine Gebühr berechnen kann, wenn man für die andere Leistung eine Gebühr berechnet.

Fazit: Da es bei einer Nebeneinanderberechnung der Geb.-Nrn. 5030 und 5080 GOZ zu einer Doppelberechnung der Patrize kommen würde, ist es gebührenrechtlich nur möglich, sich für eine der beiden Gebührenpositionen je Locator-Verbindung zu entscheiden und diese zu berechnen.

# Vorbereitung eines Zahnes mit einem Glasfaserstift

*Kann beim Setzen eines Glasfaserstiftes für die teilweise entfernte Wurzelfüllung die GOZ-Nummer 2410 oder eine Analoggebühr berechnet werden?*

Bei der teilweisen Entfernung der vorhandenen Wurzelfüllung und der Erweiterung und Ausformung des Kanallumens handelt es sich um methodisch notwendige Einzelschritte bei der Erbringung der Leistung nach Geb.-Nr. 2195 GOZ – Vorbereitung eines Zahnes durch einen Schraubenaufbau oder Glasfaserstift o.ä. zur Aufnahme einer Krone. Von selbstständigen, gesondert neben der Geb.-Nr. 2195 GOZ berechnungsfähigen Leistungen kann hier daher nicht gesprochen werden. Im Übrigen wäre ja auch die Leistung nach Geb.-Nr. 2410 GOZ – Aufbereitung eines Wurzelkanals – nicht vollständig erbracht, sodass auch aus diesem Grunde diese Gebühr nicht in Betracht käme.

## Daniel Urbschat

Wir sind für Sie da!

Ihr GOZ-Referat der ZÄK Berlin

Wir beantworten gern auch Ihre GOZ-Frage:

E-Mail: [goz@zaek-berlin.de](mailto:goz@zaek-berlin.de)

Tel. (030) 34 808 -113, -148

Fax (030) 34 808 - 213, -248

